

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz (IHK) hat am 8. Dezember 2020 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlmodus

(1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen in gleicher, allgemeiner, geheimer und freier Wahl für die Dauer von 5 Jahren unmittelbar bis zu 73 Mitglieder der Vollversammlung.

(2) Die Vollversammlung soll ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur des IHK-Bezirks sein. Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung soll daher sowohl die Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige als auch der einzelnen Bezirke berücksichtigt werden. Die Bezirke im Sinne dieser Wahlordnung entsprechen den Regionalbereichen gem. § 11 Abs.2 der Satzung der IHK zu Koblenz.

§ 2

Nachrücken, Nachfolgewahl

Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt die Person nach, die bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk die nächst höchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel der Wahlgruppe oder des Wahlbezirks. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 22 bekannt zu machen.

(1) Ist keine als Nachfolgemitglied qualifizierte Person (Abs. 1 Satz 1) vorhanden, so kann die Vollversammlung den freigewordenen Sitz in der Regel innerhalb von sechs Monaten im Wege der mittelbaren Wahl besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören. Die mittelbare Wahl erfolgt unter Beachtung des Verfahrens nach § 21.

(2) Falls der Anteil der nachgewählten Mitglieder der Vollversammlung insgesamt 10 von Hundert der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die Nachwahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte

Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 3

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch die gesetzliche Vertretung.

b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch entsprechend den Regeln der Prokura ausgeübt werden.

(3) Für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, deren Hauptsitz nicht im IHK-Bezirk liegt und bei der keine gesetzliche Vertretung oder Prokura vorliegt oder eingetragen ist, kann das Wahlrecht durch eine wahlbevollmächtigte Person ausgeübt werden.

(4) Soweit eine wahl- bzw. stimmberechtigte Person nach Abs. 1 bis 3 nicht vorhanden oder diese an der Ausübung des Wahlrechts gehindert ist, kann der Wahlausschuss eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2, 3 und 4 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(6) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.

(7) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister mit Prokura eingetragene Personen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen im Sinne des § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit der umfänglichen Geschäftsführung vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Die Funktion im Aufsichtsrat oder Beirat eines IHK-zugehörigen Unternehmens begründet allein keine Wählbarkeit. Es gilt § 3 Abs. 3.

(2) IHK-Zugehörige können nur mit jeweils einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein. Für jedes IHK-zugehörige Unternehmen kann sich nur eine Person zur Wahl stellen. Sofern eine natürliche Person i.S.d. Abs. 1 S. 1 bereits Mitglied der Vollversammlung einer anderen IHK ist, so ist eine Wählbarkeit für die Vollversammlung der IHK zu Koblenz ausgeschlossen.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen (bzw. Wahlbezirken) wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung, zu der diese spätestens innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse zusammentritt. Die Vollversammlung nimmt ihre Aufgaben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Vollversammlung wahr. Die Wahlfrist für Neuwahlen soll vier Monate vor dem Ablauf der Amtszeit der amtierenden Vollversammlung (§ 1 Abs. 1) enden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet

- a) mit der Konstitution der neuen Vollversammlung,
- b) durch Tod,
- c) durch Amtsniederlegung,
- d) mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen,
- e) wenn die Ungültigkeit der Wahl durch den Wahlausschuss oder durch die Vollversammlung oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wird.

Sobald die IHK zu Koblenz von dem Eintritt eines Ereignisses nach Satz 1 Kenntnis erhält, hat sie die Präsidentin bzw. den Präsidenten unverzüglich darüber zu unterrichten und zu veranlassen, dass sie oder er die Feststellung durch die Vollversammlung beantragt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk.

(4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 7

Wahlgruppen, Wahlbezirke

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks (§ 1 Abs. 2 der Satzung der IHK zu Koblenz vom 07.12.2017) sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in den nachfolgend genannten Wahlgruppen nach der in der Anlage zu dieser Wahlordnung festgelegten Systematik der Wirtschaftszweige (NACE-Code, WZ) eingeteilt. Die Größe der Wahlgruppen richtet sich zu 50 % nach den Gewerbeerträgen nach dem Gewerbesteuergesetz und, sofern kein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, nach den nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinnen aus dem Gewerbebetrieb (§ 3 Abs. 3 S. 6 IHKG), zu 10 % nach der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, zu 30 % nach der Anzahl der Ausbildungsverträge und zu 10 % nach der Zahl der IHK-Zugehörigen.

(2) Die Wahlberechtigten wählen in folgenden Wahlgruppen:

Wahlgruppe I = Industrie: IHK-Zugehörige, die fabrikationsmäßig Stoffe oder Waren gewinnen, erzeugen, veredeln oder bearbeiten. Hierzu zählen auch die industriellen Betriebe des Bauwesens und des graphischen Gewerbes sowie Betriebe der Energie- und Wasserversorgung.

Wahlgruppe II = Großhandel: IHK-Zugehörige, die überwiegend nicht selbst hergestellte Waren in größerem Umfang im Inland vertreiben und in der Regel nicht an Verbraucher absetzen oder hauptsächlich nicht von ihnen selbst hergestellte Waren exportieren oder importieren oder Transitgeschäfte tätigen.

Wahlgruppe III = Einzelhandel: IHK-Zugehörige, die Waren in der Regel an Verbraucher absetzen oder sonst wie gewerbliche Leistungen für den letzten Verbraucher erbringen, soweit sie nicht anderen Wahlgruppen zugehören.

Wahlgruppe IV = Verkehrsgewerbe: IHK-Zugehörige, die sich mit der Beförderung von Personen und Gütern sowie der Lagerung und dem Umschlag von Gütern befassen oder solche Leistungen vermitteln. Hierzu zählen auch Hafenbetriebe, Spediteure.

Wahlgruppe V = Banken / Versicherungen: IHK-Zugehörige, die sich mit dem Kreditgeschäft, dem Zahlungsverkehr, dem Handel mit Wertpapieren und ähnlichen Geschäften befassen, sowie das Versicherungsgewerbe.

Wahlgruppe VI = Gastronomie / Tourismus / Freizeit: IHK-Zugehörige, die sich mit Verpflegung, Beherbergung und Unterhaltung befassen sowie freizeit- und tourismusbezogene Dienstleistungen anbieten, Reisebüros und Reiseveranstalter.

Wahlgruppe VII = Handelsvermittlung: IHK-Zugehörige, die sich mit der Vertretung fremder Unternehmen oder der Vermittlung von Handelsgeschäften befassen, soweit sie nicht in einer anderen Wahlgruppe genannt sind, sowie IHK-Zugehörige, die Versicherungsverträge abschließen oder vermitteln.

Wahlgruppe VIII = Dienstleistung: IHK-zugehörige Dienstleistungsbetriebe. Hierzu zählen auch Weinkommissionäre, Haus- und Grundstücksmakler, Annoncenexpeditionen, Treuhandgesellschaften, Vermögensverwaltungen und ähnliche Betriebe.

(3) Die Zahl der in den einzelnen Wahlgruppen zu wählenden Mitglieder wird wie folgt festgesetzt:

Wahlgruppe I	23 Mitglieder
Wahlgruppe II	5 Mitglieder
Wahlgruppe III	11 Mitglieder
Wahlgruppe IV	3 Mitglieder
Wahlgruppe V	6 Mitglieder
Wahlgruppe VI	4 Mitglieder
Wahlgruppe VII	2 Mitglieder
Wahlgruppe VIII	19 Mitglieder

(4) Für die Wahlgruppen I (Industrie), III (Einzelhandel) und VIII (Dienstleistung) werden Wahlbezirke gebildet. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder dieser Wahlgruppen wird für die Wahlbezirke wie folgt festgesetzt:

Wahlbezirke	Wahlgruppe		
	I	III	VIII
01. Kreisfreie Stadt Koblenz	1	1	4
02. Landkreis Ahrweiler	1	1	1
03. Landkreis Altenkirchen	3	1	1
04. Landkreis Bad Kreuznach	2	1	2
05. Landkreis Birkenfeld	1	1	1

06. Landkreis Cochem-Zell	1	1	1
07. Landkreis Mayen-Koblenz	3	1	2
08. Landkreis Neuwied	3	1	2
09. Rhein-Hunsrück-Kreis	2	1	1
10. Rhein-Lahn-Kreis	2	1	1
11. Westerwaldkreis	4	1	3
<hr/>			
Gesamt	23	11	19

(5) In den Wahlgruppen II, IV bis VII wird die Wahl innerhalb jeder Wahlgruppe für den gesamten Kammerbezirk einheitlich durchgeführt.

(6) In der Wahlgruppe V muss mindestens je ein Mitglied aus den Bereichen Genossenschaftsbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, und Versicherungen kommen.

§ 8

Wahlausschuss, Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus einem vorsitzenden Mitglied und vier beisitzenden Mitgliedern besteht. Die Vollversammlung bestimmt den Vorsitz. Der Wahlausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er wird durch die vorsitzende Person, bei deren Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied vertreten.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der IHK zu Koblenz, bei deren bzw. dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Präsidiums, zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied bzw. dessen Vertretung sowie mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben die Möglichkeit, an der Sitzung des Wahlausschusses ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Sitzung des Wahlausschusses ihre Stimme vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses abzugeben.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel (§ 13 Abs. 2) bei der IHK zu Koblenz eingehen müssen (Wahlfrist) und legt den Versand, die Registrierung und Aufbewahrung der Wahlunterlagen und der Reservewahlunterlagen

(§ 12 Abs. 3) fest. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Wahlausschusses bestimmt.

(5) Das vorsitzende Mitglied kann sich bei der Wahrnehmung der Tätigkeit der Unterstützung durch geschäftsführende Personen der IHK zu Koblenz bedienen. Der Wahlausschuss kann entsprechend befugten Mitarbeitenden der IHK zu Koblenz einzelne Aufgaben übertragen und Wahlhelfende benennen. § 20 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(6) Der Wahlausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeiten der Unterstützung Dritter bedienen und zur Ausübung einzelner Hilfstätigkeiten (z. B. Herstellung, Versand und Bereitstellung EDV-gestützter Auszählung), Aufgaben nach Weisung auf Dritte übertragen. Die hinzugezogenen Personen sind auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf die Wahrung des Wahlheimnisses, zu verpflichten.

(7) Über die Beschlüsse des Wahlausschusses sind jeweils Niederschriften anzufertigen. Die Übertragung von unterstützenden Aufgaben nach Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 ist in den Niederschriften des Wahlausschusses zu vermerken. Für die geschäftsführenden Personen und die Wahlhelfenden gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

§ 9

Wählenden-Liste

(1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählenden-Liste). Die Wählenden-Listen können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählenden-Listen von den der IHK zu Koblenz vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Gruppe oder einem Bezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafterin oder Gesellschafter einer bzw. eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für eine bzw. einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses bzw. dieser anderen Wahlberechtigten zugeordnet. Sie können auf Antrag einer anderen Wahlgruppe zugeordnet werden.

(3) Die Wahlberechtigten können nur in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk wählen.

(4) Die Wählenden-Listen können für die Dauer von vier Wochen eingesehen werden. Einsichtsberechtigt sind die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten. Die Einsichtnahme dient der Überprüfung der korrekten Zuordnung und beschränkt

sich auf das jeweilige Unternehmen, die jeweilige Wahlgruppe sowie den Wahlbezirk.

(5) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe oder einen Wahlbezirk sind binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 4 schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen bzw. einzulegen, wobei auch eine Übermittlung per Telefax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, so sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Der Wahlausschuss entscheidet über Anträge und Einsprüche und kann im Fall von offensichtlichen Unrichtigkeiten auch selbst Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählenden-Liste spätestens am Tage vor Beginn der Wahlfrist fest und schließt diese ab.

(6) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählenden-Listen eingetragen ist.

(7) Wählenden-Listen dürfen nicht vervielfältigt oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht bzw. zu Zwecken der Wahlwerbung herausgegeben werden.

(8) Die IHK zu Koblenz ist berechtigt, an Kandidierende zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma, Anschrift, E-Mailadresse (soweit vorhanden) und Wirtschaftszweig von Wahlberechtigten aus deren Wahlgruppe zu übermitteln. Die Kandidierenden haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten , ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

(9) Soweit personenbezogene Daten in den Wählenden-Listen enthalten sind, bestehen nicht

- a) das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, 72),
- b) die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
- c) das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählenden-Listen gemäß Absatz 3 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 3 hinaus zulässig.

§ 10

Bekanntmachungen des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 4) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählenden-Listen mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 5 enthaltenen Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Auslegungsfrist für ihre Wahlgruppe und Wahlbezirk Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

§ 11

Wahlvorschläge, Kandidierenden-Liste

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftlich Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Telefax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Die Kandidierenden können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie jeweils selbst bzw. das IHK-zugehörige Unternehmen, von dem die Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidierenden-Liste. Die Kandidierenden werden in der Kandidierenden-Liste in der alphabetischen Reihenfolge des ersten Familiennamens aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung des oder der Kandidierenden beizufügen, dass

- a. die Bereitschaft zur Annahme der Wahl besteht,
- b. keine Tatsachen bekannt sind, die die Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen,
- c. das Einverständnis vorliegt, die Daten aus dem Wahlvorschlag und das Foto zum Zwecke der Wahl im Internet und ergänzend im IHK-Journal oder anderen geeigneten Publikationen zu veröffentlichen
- d. das Einverständnis für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses vorliegt.

(3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung, so dass auch Selbstvorschläge zulässig sind.

(4) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und erstellt die Kandidierenden-Liste. Er kann die Vorlage der zur Überprüfung der Gültigkeit des Wahlvorschlages erforderlichen Nachweise verlangen. Der Wahlausschuss fordert die Kandidierenden unter Fristsetzung auf, heilbare Mängel zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Kandidierenden, so ergeht die Aufforderung jeweils einzeln entsprechend des Mangels. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird die betroffene Person nicht in die Kandidierenden-Liste aufgenommen.

(5) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
- b) das Formerfordernis nach Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht eingehalten wurde,
- c) die Wählbarkeit nicht gegeben ist,
- d) eine Identifizierung nicht möglich ist,
- e) ein notwendiges Einverständnis mit Ablauf der Frist fehlt.

(6) Jede Kandidierenden-Liste muss mindestens zwei wählbare Personen mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und im Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe und einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung gemäß § 10 Abs. 2, beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich nach Ablauf der gem. § 10 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 6 Satz 2 festgelegten Frist über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge und fasst in alphabetischer Reihenfolge die gültigen Wahlvorschläge in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu einer einzigen Kandidierenden-Liste zusammen.

(8) Der Wahlausschuss macht die Kandidierenden-Liste mit folgenden Angaben der Kandidierenden bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Absatz 6 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

(9) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidierenden-Liste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 12

Durchführung der Wahl

Die Wahl findet kombiniert schriftlich (Briefwahl) und in elektronischer Form (elektronische Wahl) statt.

§ 13

Briefwahl

(1) Die Wahl erfolgt durch mit Barcodes gekennzeichnete Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidierenden-Liste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidierenden enthalten. Die Reihenfolge der Kandidierenden ergibt sich aus der Kandidierenden-Liste (§ 11 Abs. 1).

(2) Der Wahlausschuss übermittelt den Wahlberechtigten folgende Unterlagen:

- a) einen mit Barcode gekennzeichneten Stimmzettel
- b) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung "IHK-Wahl" (Wahlumschlag),
- c) einen gekennzeichneten Rücksendeumschlag,
- d) einen mit Barcode gekennzeichneten Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein).

Sollten die Wahlunterlagen nicht, unvollständig oder fehlerhaft zugegangen sein, kann der oder die Wahlberechtigte beim Wahlausschuss die Zusendung von Reservewahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss die schriftliche Versicherung enthalten, dass die gemachten Angaben wahrheitsgemäß sind. Die IHK zu Koblenz hat durch Einsatz entsprechender Software sicherzustellen, dass die Mehrfachwahl durch Wahlberechtigte ausgeschlossen ist.

(3) Der Wahlausschuss stellt die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicher, indem die für die Wahlunterlagen genutzten Barcodes getrennt erfasst werden, so dass keine Rückschlüsse auf die wählende Person möglich sind. Das gilt auch für die versendeten Reservewahlunterlagen.

(4) Der oder die Wahlberechtigte kennzeichnet die gewählten Kandidierenden durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel (Abs. 2). Es dürfen höchstens so viele Kandidierende angekreuzt werden, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind.

(5) Der oder die Wahlberechtigte hat den gemäß Abs. 2 gekennzeichneten Stimmzettel) in dem verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des persönlich oder durch die vertretungsberechtigte Person unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zu Koblenz zurückzusenden, dass die Wahlunterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK zu Koblenz eingehen (§ 8 Abs. 4).

Bei den rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschlägen prüft der Wahlausschuss die Wahlberechtigung und stellt sicher, dass die Wahlumschläge unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks der jeweiligen Wahlgruppe gelegt werden. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass nicht rechtzeitig eingegangene Rücksendeumschläge registriert und verwahrt werden.

§ 14

Gültigkeit der Stimmen

(1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ungültig sind bei der Briefwahl insbesondere Stimmzettel,

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
- b) die die Absicht der wählenden Person nicht klar erkennen lassen,
- c) auf denen mehr Kandidierende angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
- d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

(3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden als ungültig behandelt. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt wurde.

§ 15

Elektronische Wahl

(1) Die IHK zu Koblenz versendet an alle Wahlberechtigten mit den Unterlagen gem. § 13 Abs. 2 einen Hinweis, dass die Wahlberechtigung nur einmal - entweder in elektronischer Form oder per Briefwahl – ausgeübt werden kann, nebst durch ein Rubbelfeld geschützte Zugangsdaten (Login-Kennung und Passwort) sowie Informationen zur Durchführung der elektronischen Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Mittels der Zugangsdaten erhält der oder die durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK zu Koblenz mitzuteilenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zu einem elektronischen Stimmzettel und kann die Stimme entsprechend § 13 Abs. 3 abgeben. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(2) Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei der elektronischen Wahl wird für die Wahlberechtigten jeweils eine anonymisierende Wahlnummer erstellt. Zu jeder Wahlnummer werden Zugangsdaten nach Absatz 1 generiert und geschützt versendet. Diese werden über die Wahlnummer den zu versendenden Wahlunterlagen gemäß Absatz 1 Satz 1 zugeordnet. Durch die Wahl geeigneter Abläufe und eine ausreichende Trennung verwandter technischer Systeme wird gewährleistet, dass weder das für die Online-Wahl beauftragte Dienstleistungsunternehmen, noch die IHK zu Koblenz die Zugangsdaten bestimmten Wahlberechtigten zuordnen können. Beauftragte Dienstleistungsunternehmen müssen zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses besonders verpflichtet werden.

(3) Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche elektronische Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK zu Koblenz keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme in dem hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es wird gewährleistet, dass Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf

die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden.

(6) Stellt die IHK zu Koblenz bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Stimmzettel für die Briefwahl von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK zu Koblenz gesperrt und der verschlossene Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.

§ 16

Technische Bedingungen an die elektronische Wahl

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronische Wählenden-Listen auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Die Server müssen in Deutschland stehen.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählenden-Liste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie

persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht in einer das Wahlgeheimnis verletzenden Weise protokolliert werden. Die IHK zu Koblenz kann lediglich überprüfen, ob eine wahlberechtigte Person elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten wird gewährleistet, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählenden-Liste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Eine wahlberechtigte Person darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern das hierfür genutzte Endgerät mittels geeigneter Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass die Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren oder Trojanern manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist durch die wählende Person vor Beginn des Wahlvorgangs verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen.

§ 17

Störungen der elektronischen Wahl

(1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmenmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wahlberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlberechtigten ausreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen oder

Wahlbezirke beschränkt werden.

- (4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die vom Wahlausschuss aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 18

Stimmauszählung

(1) Nach Ablauf der Wahlfrist treten der Wahlausschuss und die bei der Auszählung unterstützenden Wahlhelfenden zusammen, um die Wahlurne und die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Liegt keine ungültige Stimmabgabe vor, sind die auf die Kandidierenden jeweils entfallenden Stimmen zu vermerken. Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe ungültig machen, ist der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren.

(2) Der Wahlausschuss kann nähere Regelungen zum Ablauf dieses Auszählungsverfahrens treffen. Dabei hat er die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten.

(3) Die Ergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlgruppe und Wahlbezirk nach der Wählenden-Liste und die Zahl der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenden Stimmen sind in der Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen erhält die Hauptgeschäftsführung nach Abschluss der Wahlen. Sie sind entsprechend § 22 Abs. 3 aufzubewahren.

(4) Für die elektronische Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte IHK-öffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von drei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wählenden reproduzierbar machen. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 19

Wahlergebnis

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken die Kandidierenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Abschluss der Wahl das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlablauf und die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 20

Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks der wahlberechtigten Person beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Vollversammlung, sofern der Wahlausschuss nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen dem Einspruch abhilft. Gegen die Entscheidung der Vollversammlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung.

(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung der Vollversammlung sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur die bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragenen Gründe berücksichtigt.

§ 21

Verfahren der mittelbaren Wahl

(1) Die durch mittelbare Wahl gem. § 2 Abs. 2 zu wählenden Nachfolgemitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens 10 unmittelbar gewählten Mitgliedern mit schriftlicher Begründung gegenüber dem Präsidium mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss die Angaben nach § 11 Abs. 2 enthalten. Das Präsidium prüft die Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1 und 2 und die sonstigen Voraussetzungen und informiert die Mitglieder der Vollversammlung nach Maßgabe des § 5 der Satzung der IHK zu Koblenz unter Beifügung der Begründung.

(2) Die Wahl kann frühestens in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung der Vollversammlung vorgenommen werden. Sie kann als offene Abstimmung erfolgen, sofern hiergegen kein Widerspruch erfolgt. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, wird die Wahl für die Kandidierenden jeweils einzeln und schriftlich durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, jedoch mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(3) Stehen mehr Wahlvorschläge zur Abstimmung, als Sitze nach § 2 zu besetzen sind, entscheiden unabhängig von Wahlgruppen und Wahlbezirken die jeweils höchsten

Stimmenzahlen, die auf die Kandidierenden entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches die Präsidentin bzw. der Präsident zieht.

(4) Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

§ 22

Bekanntmachung und Fristen

(1) Die in der IHK-Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Internetseite der IHK zu Koblenz www.ihk-koblenz.de unter Angabe des Tags der Einstellung.

(2) Die Bekanntmachungen gelten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet als bewirkt. Veröffentlichungen können zusätzlich im IHK – Journal erfolgen.

(3) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge und Wählenden-Liste zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren. Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.

(4) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.


§ 23

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für die Wahl der Vollversammlung für die ab 2022 beginnende Amtszeit. Die Wahlordnung vom 04.12.2015 gilt für die laufende Amtszeit der Vollversammlung und tritt danach außer Kraft.

(2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Beschlüsse, die der Wahlausschuss seit seiner Bestellung bis zum Inkrafttreten dieser Wahlordnung gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Koblenz, 08.12.2020


Susanne Szczesny-Oßing
Präsidentin


Arne Rössel
Hauptgeschäftsführer